

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/103

2020-0.607.160

**BG, mit dem das Allgemeine Burgerliche Gesetzbuch geandert wird
(Fundrechts-Novelle 2021 – FundR-Nov 2021)**

Referent: VP Dr. Georg Friedrich Schwab, Rechtsanwalt in Wels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ORAK teilt die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrundeliegende Ansicht,
dass angesichts der erhobenen Zahlen (Ausfolgungsrate von unter 1 % nach 6
Monaten) eine Verkurzung der Frist fur den Eigentumserwerb des Finders auf 6
Monate durchaus sinnvoll ist, um den angestrebten Zweck der Reduzierung des
Aufwandes fur die Fundamter zu erreichen.

Der vorliegende Entwurf berucksichtigt auch den, in der vom ORAK am 15.06.2020
abgegebenen schriftlichen Stellungnahme zum Kompromissvorschlag beinhalteten,
Hinweis auf das Erfordernis einer angemessenen Regelung im Spannungsfeld der
Verwaltungsvereinfachung und -ersparnis einerseits und des Rechtsschutzinteresses
des Eigentumers andererseits in angemessener Weise.

Immerhin handelt es beim Eigentumsrecht um das starkste Sachenrecht im Bestand
der osterreichischen Rechtsordnung, dessen Schutzzweck auch aus dem
Normenbestand der §§ 388 ff ABGB deutlich abgeleitet werden kann. Mit der
Einfuhrung einer Wertgrenze von EUR 100,00 wird ein ausreichender
Eigentumsschutz nach Ansicht des ORAK jedenfalls sichergestellt.

Der ORAK erlaubt sich im Hinblick auf die einzufuhrende Wertgrenze den Hinweis,
dass die Festlegung des „gemeinen Wertes“ einer Fundsache, sofern es sich nicht um
Geldbetrage handelt, moglicherweise schwierig sein kann und der diesbezugliche



Aufwand jedenfalls auch den Aufwand der Verwaltungsbehörden bei der Ermittlung des Wertes der Fundsache erhöhen kann und wird, wodurch die angestrebten Einsparungen wiederum gefährdet wären.

Vorteilhafter wäre es wohl, wenn legislativ auf den „erkennbaren gemeinen Wert“ abgestellt wird, weil sich dadurch der Beurteilungsspielraum der Fundbehörde besser eingrenzen ließe.

Wien, am 5. November 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident

